

Gebührenverordnung Wasserversorgung (GVO WV)

(gemäss WVVO Art. 49)

vom 27. September 2004

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	
11	Grundsatz	3
2.	Anschlussgebühren	
21	Gebührenpflicht	
211	Grundsatz	3
212	Wohnhäuser, Gewerbe, Industrie	3
213	Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude	3
22	Nachzahlung	4
23	Gebührenforderung	4
24	Rechnungsstellung	4
3.	Benutzungsgebühr	
31	Gebührenpflicht	
311	Grundsatz	5
312	Gebührenarten	5
313	Ablesung	5
32	Sonderfälle	
321	Defekte Wasserzähler	5
322	Zusätzliche Wasserzähler	5
323	Bauwasserzins	6
324	Hydranten	6
325	Öffentliche Brunnen	6
33	Gebührenforderung / Schuldner	6
34	Rechnungsstellung	6

4. Erschliessungsbeiträge

41 Grundsatz 7

5. Schlussbestimmungen

51 Anschlussverweigerung 7

52 Rekursrecht 7

53 Inkrafttreten 7

1. Allgemeines

11 Grundsatz

Gestützt auf Art. 49 der Verordnung über die Wasserversorgung (WVVO) der Gemeinde Hirzel vom 27.09.2004 werden nachstehende Beiträge und Gebühren erhoben:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren
- Erschliessungsbeiträge

2. Anschlussgebühren

21 Gebührenpflicht

211 Grundsatz

Für den erstmaligen Anschluss einer oder zusammengefasster Liegenschaften an das öffentliche Wassernetz sowie bei wertvermehrenden Bauten (Erweiterungen oder Nutzungsänderungen) wird eine Anschlussgebühr erhoben.
Dies gilt auch, wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

212 Wohnhäuser, Gewerbe, Industrie

Die Anschlussgebühr beträgt 1,5% der Versicherungssumme gemäss Schätzungsergebnis der Kant. Gebäudeversicherung (Basiswert mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude.

213 Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude

Bei landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden wird die Versicherungssumme gemäss Schätzungsergebnis der Kant. Gebäudeversicherung (Basiswert mal Teuerungsfaktor), abzüglich eventueller Subventionen, als Berechnungsgrundlage angenommen.
Keine Gebührenpflicht besteht für Scheunen, die anstelle von abgebrochenen Bauten mit gleichem Nutzungszweck neu erstellt werden.

22 Nachzahlung

Bei Um- und Erweiterungsbauten, Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung sowie Nutzungsänderungen an angeschlossenen Liegenschaften wird eine Nachzahlung erhoben.

Die Nachzahlung wird gemäss Ziffer 212 und 213 auf den in der Gebäudeschätzung dafür speziell ausgewiesenen Gebäudeversicherungswert (wertvermehrender Betrag / Basiswert mal Teuerungsfaktor) berechnet.

23 Gebührenforderung

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühren entsteht mit dem Anschluss an das öffentliche Wassernetz. Für Nachzahlungen entsteht sie mit der Vollendung des Umbaus resp. der Nutzungsänderung.

Schuldner der Anschlussgebühr bzw. der Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer anderen Schuldübernahme zugestimmt hat, der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

24 Rechnungsstellung

Die bei Neubauten und erheblichen Umbauten aufgrund der Baueingabe provisorisch berechnete Anschlussgebühr wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von der Bauherrschaft als Baudepositum verlangt. Nach Bauvollendung und Vorlage der Gebäudeschätzung wird die Anschlussgebühr definitiv berechnet und über das Baudepositum abgerechnet. Für kleinere Umbauten ohne Depositum wird der berechnete Betrag in Rechnung gestellt. Massgebend für die Gebührenrechnung sind die im Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Ansätze.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

3. Benutzungsgebühren

31 Gebührenpflicht

- 311 Grundsatz Für den Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Eigentümer aller an das öffentliche Wassernetz angeschlossenen Liegenschaften haben diese Gebühr zu entrichten.
- 312 Gebührenarten Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:
- Grundgebühr von Fr. 36.- pro angeschlossenenem Objekt, bei bewohnten Objekten pro Anzahl Wohnungen
- Zählermiete von Fr. 10.00 (Wasserzähler 1+2 gemäss Art. 40 WVVO)
- Mengengebühr (Wasserzins) von Fr. 1.- pro m³ bezogenem Trinkwasser, berechnet aufgrund der Messung mittels Hauptwasserzähler.
- 313 Ablesung Die ordentliche Ablesung des Wasserverbrauchs erfolgt einmal jährlich. Die Funktionäre der Wasserversorgung sind jederzeit befugt, Kontrollmessungen vorzunehmen. Für Objekte ohne messbaren Wasserverbrauch, ist mindestens die Grundgebühr zu entrichten.

32 Sonderfälle

- 321 Defekte Wasserzähler Bei defekten Zählern wird der zu verrechnende Wasserbezug für die entsprechende Zeit der Abrechnungsperiode aufgrund des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten ordentlich gemessenen Jahre berücksichtigt.
- 322 Zusätzliche Wasserzähler Für jeden zusätzlich installierten Wasserzähler wird die gemäss Ziffer 312 festgesetzte

- 323 Bauwasserzins Grundgebühr erhoben.
Die bezogene Wassermenge wird zum Mengenpreis (mobiler Wasserzähler) verrechnet. Wird während eines Neu- oder Umbaus ausnahmsweise auf die Montage eines mobilen Wasserzählers verzichtet, wird 0.6‰ des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude in Rechnung gestellt.
- 324 Hydranten Die Abgeltung des Wasserbezuges durch die Feuerwehr ab Hydranten erfolgt gegen Verrechnung einer Jahrespauschale.
Bewilligte Wasserbezüge ab Hydrant werden zum Mengenpreis verrechnet.
- 325 Öffentliche Brunnen Der Wasserbezug öffentlicher Brunnenanlagen wird der Politischen Gemeinde verrechnet.
- 33 Gebührenforderung Schuldner** Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Liegenschaft bzw. bei bestehenden Gebäuden mit der behördlichen Abnahme des Anschlusses.
Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Ableseung. Bei Stockwerkeigentum schuldet die Gesamteigentümergeinschaft die Gebühr. Bei Handänderungen hat die Abrechnung über die Gebühr zwischen dem bisherigen und neuen Eigentümer direkt zu erfolgen. Der Rechtsnachfolger haftet solidarisch für ausstehende Beträge.
- 34 Rechnungsstellung** Die Benutzungsgebühren werden jährlich im vierten Quartal erhoben, wobei Akontozahlungen verlangt werden können. Bei Handänderungen oder Mieterwechsel erfolgt keine Zwischenabrechnung.
Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen

Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

4. Erschliessungsbeiträge

- 41 Grundsatz** Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen (§ 29 kant. Wasserwirtschaftsgesetz) wird durch die Gemeinde festgesetzt.

5. Schlussbestimmungen

- 51 Anschlussverweigerung** Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entstehen die Gebührenforderungen nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

- 52 Rekursrecht** Das Rekursrecht richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 52 der Verordnung über die Wasserversorgung (WVVO) vom 27.09.2004.

- 53 Inkrafttreten** Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die Wasserversorgung (WVVO) in Kraft. Die Bestimmungen über die Benutzungsgebühren gelten erstmals für die Berechnung des für das Jahr 2005 massgebenden Wasserverbrauchs.

8816 Hirzel, 27. September 2004

genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 113 vom 27.09.2004



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

Beat Bürgler

Max Wild